

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen vom 26.03.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW 2009, S. 950), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW 2009, S. 296) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 23.03.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

d) Mündliche Auskünfte

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahme

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 510) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dormagen vom 29.10.2001 außer Kraft.

	Gebührentarif	
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2 d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	 0,60 0,40 0,85 1,10 1,60 2,60 8,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> a) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen pro Stück	 2,00 3,75
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	 22,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	 26,00
5.	<u>Ausstellung von Zeugnissen nach § 28 Abs.1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts)</u> je angefangene halbe Stunde	 20,00
6.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	 2,50
7.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	 3,50
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	 22,00

	je angefangene halbe Stunde	
9.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50
10.	<u>Bereitstellung der Hausakte zur Einsichtnahme</u>	5,00
11.	<u>Erschließungskostenbeitragsbescheinigung</u>	10,00
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und Aufwandsentschädigung für die Erstellung städtebaulicher Verträge, Gestattungsverträge und sonstiger Verträge (Vertragsservice und/oder Planung) und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
13.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
14.	<u>Digitale Reproduktionen</u>	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
15.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	7,50

Hinweise:

1. Satzung amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt am 31.03.2010.
2. Erste Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt am 21.04.2010
3. Zuständige Orga-Einheit ist S 1/Organisations- und Modernisierungsmanagement.